

Klage von Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und Serif Vanly als Bevollmächtigter des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 31. Juli 2002

(Rechtssache T-229/02)

(2002/C 233/56)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Osman Ocalan als Bevollmächtigter der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und Serif Vanly als Bevollmächtigter des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) haben am 31. Juli 2002 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger sind Mark Muller, barrister, und Edward Grieves, barrister, beauftragt von Gareth Peirce, Partner von Birnberg, Peirce and partners, 14 Inverness Street, London NW1 7HJ, VK.

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2002/334/EG des Rates vom 2. Mai 2002 und den anschließenden Beschluss vom 17. Juni 2002 in Bezug auf das darin enthaltene Verbot der PKK für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Rechtswidrigkeit der Verordnung Nr. 2580/2001 festzustellen, soweit ihre Anwendung die Kläger betrifft;
- dem Rat die Kosten, die den Klägern im vorliegenden Verfahren entstehen, aufzuerlegen,
- den Rat zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist auf die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2002/334/EG und des diesen ersetzenden Beschlusses 2002/460/EG gerichtet, durch die die PKK auf die Terrorismus-Liste der EU gesetzt wird. Diese Beschlüsse wurden auf die Verordnung Nr. 2580/2001 gestützt.

Die Kläger begründen ihre Anträge wie folgt:

- Bei der Anwendung der Kriterien sei nicht von den richtigen Tatsachen ausgegangen worden, und/oder das Recht der bewaffneten Konflikte, soweit relevant, sei nicht berücksichtigt worden. Die Kläger führen hierzu aus, der Rat habe ein Verbot einer nicht bestehenden (kurz vorher aufgelösten) Organisation erlassen, die definitionsgemäß weder gegenwärtig noch zukünftig an Terrorismus beteiligt sein könne. Hilfsweise tragen sie für den Fall, dass die PKK, was bestritten werde, doch als fortbestehende

Organisation angesehen werden sollte, vor, der Rat habe nicht das Erfordernis beachtet, dass eine angebliche Organisation, um unter die Verordnung zu fallen, gegenwärtig an Terrorismus beteiligt sein müsse. Tatsächlich habe die PKK die Forderung nach der kurdischen Unabhängigkeit im Juli 1999 aufgegeben und seither nur mit friedlichen und politischen Mittel die Anerkennung angestrebt;

- Verletzung des völkerrechtlich anerkannten Selbstbestimmungsrechts, kultureller, bürgerlicher und politischer Rechte;
- Verletzung der Grundrechte der Meinungs- und der Vereinigungsfreiheit;
- Verletzung anderer Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, wie z. B. der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Gleichheit und der Verteidigungsrechte;
- Befugnismissbrauch, denn die Aufnahme der PKK in die fragliche Liste durch den Rat müsse auf politischen Druck der Türkei zurückgehen und sei nicht das Ergebnis einer vernünftigen Anwendung der genannten Kriterien auf die Tatsachen.

Klage des Piero Gonnelli und der Associazione Italiana Frantoiani Oleari (AIFO) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. August 2002

(Rechtssache T-231/02)

(2002/C 233/57)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Piero Gonnelli und die Associazione Italiana Frantoiani Oleari (AIFO) haben am 2. August 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ugo Scuro.

Die Kläger beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl insgesamt für nichtig zu erklären, hilfsweise, die Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Präsident der AIFO (Associazione Italiana Frantoiani Oleari), wendet sich gegen die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl⁽¹⁾.

Zur Begründung seines Antrags macht der Kläger eine Verletzung der Artikel 33, 34 Absatz 2 Unterabsatz 2, 153, 157 und 253 EG geltend. Er trägt insoweit vor, die angefochtene Verordnung fördere die Aufrechterhaltung der beherrschenden Stellung der Großunternehmen des Sektors, wodurch die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen behindert werde, und schaffe für den Verbraucher keine Sicherheit in Bezug auf Herkunft und Unverfälschtheit des Erzeugnisses. Insbesondere habe die Etikettierung nach der Verordnung Angaben über die Art des Olivenöls zu tragen, die nicht ausreichen, um die wirkliche Qualität des Erzeugnisses zu gewährleisten. Konkret sei eine Ursprungsangabe bei nativem Olivenöl und nativem Olivenöl extra nur fakultativ vorgesehen, während für den Verbraucher die geografische Herkunft der Rohstoffe immer bedeutsamer werde. Nach der Verordnung dürfe das Erzeugnis dem Endverbraucher nur in Verpackungen von höchstens 5 l Eigenvolumen angeboten werden, was Kleinunternehmer wie z. B. die Ölpresser benachteilige, die das Erzeugnis im Allgemeinen an Ort und Stelle offen verkaufen.

Die angefochtene Verordnung biete außerdem keine angemessenen Garantien in Bezug auf die Herkunft und die Unverfälschtheit des Erzeugnisses und behindere die Vermarktung der Öltypen, die von höherer Qualität seien und bei denen eine unmittelbare Kontrolle durch den Verbraucher eher möglich sei, wie der unmittelbar vom Ölpresser verkauften Öle.

Im Übrigen begünstige die Verordnung entgegen dem Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik nicht die Vermarktung von Qualitätsolivenölen wie den von Ölpressern unmittelbar vermarkteten und fördere nicht die Produktivität, den technischen Fortschritt und die Rationalisierung der Landwirtschaft.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 27.

Klage des Charis Alexandratos und der Maria Panagiotou gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 2. August 2002

(Rechtssache T-233/02)

(2002/C 233/58)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Charis Alexandratos und Maria Panagiotou, beide wohnhaft in Brüssel, haben am 2. August 2002 eine Klage gegen den Rat

der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Charis Tagaras.

Die Kläger beantragen,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtenen Handlungen mit der Folge für nichtig zu erklären, dass der Beklagte verpflichtet wird, die Kläger zu den mündlichen Prüfungen zuzulassen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es handelt sich um eine Klage gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Allgemeinen Auswahlverfahrens A/393 des Rates, für die Kläger eine der schriftlichen Prüfungen als nicht bestanden zu bewerten und sie nicht zu den mündlichen Prüfungen zuzulassen.

Die Kläger berufen sich auf einen Verstoß gegen Artikel 27 Absatz 1 des Beamtenstatuts und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und machen geltend, dieser Verstoß werde durch die Weigerung des Beklagten verstärkt, ihren Forderungen nach Unterrichtung über die Richtlinien und die Kriterien der Bewertung und des Vergleichs ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten mit denjenigen der erfolgreichen Bewerber nachzukommen.

Außerdem seien die angefochtenen Handlungen aufgrund dieser Weigerung auch wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Begründung von beschwerenden Handlungen und gegen den Grundsatz der Transparenz in Verbindung mit dem den Zugang zu Dokumenten betreffenden Artikel 255 EG aufzuheben.

Klage der Strongline A/S gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 5. August 2002

(Rechtssache T-235/02)

(2002/C 233/59)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Strongline A/S hat am 5. August 2002 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jacob S. Ørndrup, Kanzlei Gorrissen, Federspiel, Kierkegaard, Kopenhagen (Dänemark).